

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der Frau Else H[REDACTED] in B[REDACTED], D[REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Herrn Klaus R[REDACTED] in Di[REDACTED], Ba[REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagter und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 24. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Dr. Messner
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin
wird der Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 21. April 1964 aufgehoben.

Der Klägerin wird die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Be-
rufung gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Land-
gerichts in Düsseldorf vom 11. Februar 1964 er-
teilt.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung
über die Berufung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten
der sofortigen Beschwerde übertragen wird.

G r ü n d e :

Das klagabweisende Urteil des Landgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt K[REDACTED] in Di[REDACTED], am 2. März 1964 zugestellt worden. Rechtsanwalt K[REDACTED] erteilte mit Schreiben vom 25. März 1964 den bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwälten [REDACTED] und Dr. [REDACTED] unter Beifügung der Handakten den Auftrag, für die Klägerin Berufung einzulegen. Der Briefumschlag des Schreibens trägt den Poststempel vom 25. März 1964, 18 Uhr. Der Brief traf bei den Rechtsanwälten [REDACTED] und Dr. [REDACTED] am 6. April 1964 ein. Diese haben am 7. April 1964 Berufung eingelegt und beantragt, der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 21. April 1964 den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat gegen diesen Beschluß fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie ihren Antrag auf Wiedereinsetzung weiter verfolgt.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Dem Berufungsgericht ist allerdings darin beizupflichten, daß grundsätzlich der Prozeßbevollmächtigte, der einen Rechtsanwalt beauftragt, ein Rechtsmittel einzulegen, den Eingang der Bestätigung des Auftrages zu überwachen und bei Ausbleiben der Bestätigung nachzuforschen hat, ob das Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt worden ist (BGH, Beschlüsse vom 14. Februar 1955 - III ZB 18/54 - LM ZPO § 233 Nr. 54 -

und vom 30. September 1958 - VIII ZR 133/57 - NJW 1958, 2015). Die Nachforschungspflicht setzt aber, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, erst ein, wenn der Rechtsanwalt aus dem Ausbleiben der Bestätigung den Schluß ziehen muß, daß "irgend etwas nicht in Ordnung ist" (so der Beschluß vom 14. Februar 1955). Daran ist festzuhalten.

Das Berufungsgericht meint, im vorliegenden Fall hätte Rechtsanwalt K. spätestens eine Woche nach Absendung des Auftrages das Fehlen der Bestätigung bemerken und rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsfrist durch Rückfrage feststellen müssen, ob die beauftragten Rechtsanwälte den Auftrag erhalten und angenommen hatten. Dem vermag der Senat unter den hier gegebenen besonderen Umständen nicht zu folgen: Der 25. März 1964, an dem der Brief nachmittags zur Post gegeben worden ist, war der Mittwoch vor Ostern. In Anbetracht des gehäuften Anfalles von Postgut zu Ostern brauchte mit einer Postzustellung des Briefes am Donnerstag nicht gerechnet zu werden. Da Karfreitag gesetzlicher Feiertag war, mußte Rechtsanwalt K. allenfalls mit einem Zugehen am Sonnabend, dem 28. März rechnen. Ob die Rechtsanwälte und Dr. am Sonnabend vor Ostern Bürodienst hatten, ist nicht festgestellt. Das ist auch unerheblich. Denn Rechtsanwalt K. konnte jedenfalls davon ausgehen, daß ihm die Annahme des Auftrages nicht sofort schon durch ein am 28. März abgehendes Schreiben bestätigt werde. Im Gegensatz zu dem im Beschluß vom 14. Februar 1955 behandelten Fall war die Sache hier nicht sehr eilig, weil die Berufungsfrist erst am Donnerstag den 2. April ablief. Die in jenem Beschluß angestellte Erwägung, bei der Kürze der Frist habe der Anwalt als naheliegend die Möglichkeit ins Auge fassen müssen, daß die Berufung nicht oder verspätet eingelegt werde, und habe erwarten müssen, daß die Bestätigung "prompt" und "umgehend" einlaufen werde, treffen hier nicht zu. Da, wie der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, sich der Prozeßbevollmächtigte einer Partei darauf verlassen kann, daß ein zur Post gegebener Brief inner-



halb der für den Postverkehr normalen Zeit den Empfänger erreicht, durfte Rechtsanwalt K. annehmen, die beauftragten Rechtsanwälte hätten vor dem Ablauf des 2. April Berufung eingelegt. Auch bei sorgfältiger Bearbeitung des Auftrages hätten die Rechtsanwälte und Dr. , wenn sie das Schreiben des Rechtsanwalts Kunze am Sonnabend den 28. März erhalten hätten, den Auftrag in Anbetracht der Osterfeiertage nicht vor dem 1. April zu bestätigen brauchen. Ein solches Bestätigungsschreiben hätte, zumal wenn es nach Büroschluß zur Post gekommen wäre, vor dem 3. April bei Rechtsanwalt K. nicht einzutreffen brauchen. Lag für ihn aber am 2. April noch kein Anlaß vor, Verdacht zu schöpfen, daß das Auftragschreiben nicht angekommen sei, so bestand auch nicht die Verpflichtung, am 2. April nachzuforschen, ob Berufung eingelegt sei. Rechtsanwalt K. hat zwar auch bis zum 6. April keine Erkundigungen eingezogen. Eine spätere Nachlässigkeit ist aber für die Versäumung der Berufungsfrist nicht mehr ursächlich.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die nachgeholte Berufung zu gewähren. Die Entscheidung über die Kosten der sofortigen Beschwerde ist dem Berufungsgericht übertragen worden (vgl. Beschluß des Senats vom 15. Dezember 1959 - VIII ZB 29/59 - VersR 1960, 181).

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger Bundesrichter Dr. Messner ist
infolge Erkrankung an der Unterschriftenleistung verhindert.

Dr. Haidinger